

Gebührenordnung

für die Turn- und Festhalle Hildrizhausen in der Fassung vom 01. Januar 2002

§ 1

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter, der Benutzer verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Hallenverträge

Verträge über die Nutzung der Turn- und Festhalle werden nur mit örtlichen Vereinen bzw. Organisationen (Feuerwehr, DRK, Kirchen) abgeschlossen. Private oder sonstige Veranstalter können keinen direkten Vertrag mit der Gemeinde abschließen.

§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte

(1) **Grundgebühren** für eine Einzelveranstaltung:

1.1	Hallendrittel bei der Küche	50,-- €
1.2	Hallendrittel Küche + Mitte	100,-- €
1.3	Alle Hallendrittel zusammen bzw. Hallendrittel Bühne i.V.m. der Küche	150,-- €
1.4	Bühne	15,-- €

(2) Nebenkosten:

2.1	Heizung, Lüftung, Wasser	50,-- €
2.2	Reinigung Hallendrittel (Abs. 1, Ziff. 1.1)	25,-- €
2.3	Reinigung sonstige Nutzungen	50,-- €
2.4	Schankraum / Kühlanlage / Zapfanlage	40,-- €
2.5	Küche (ohne Speisenzubereitung)	40,-- €
2.6	Küche (mit Speisenzubereitung)	60,-- €
2.7	Lautsprecheranlage	10,-- €
2.8	Brandwache je Person und Stunde	5,50 €
2.9	Sanitätswache je Person und Stunde	5,50 €
2.10	Hausmeister je Veranstaltungsstunde	10,-- €
2.11	Abfallgebühren je 120 l – Eimer	8,50 €
2.12	Stromkosten: Grundpreis / Tag	15,-- €
2.13	Ersatz für Gläser, Geschirr je Einheit	1,50 €
2.14	Ersatz für beschädigte Stühle (je Stuhl)	25,-- €
2.15	Ersatz für beschädigte Tische (je Tisch)	50,-- €

(3) Bei zweitägigen Veranstaltungen werden für den zweiten Tag folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

- 50 % der Grundgebühren
- Hausmeisterstunden
- Brand / Sanitätswache
- Stromkosten

(4) Für die Benutzung der Halle durch einen auswärtigen Veranstalter wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

§ 5 Befreiungen

- (1) Für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für Blutspendenaktionen des DRK werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Verbandsspiele und sportliche Turnierveranstaltungen örtlicher Jugendmannschaften werden ebenfalls nicht abgerechnet.
- (2) Allen örtlichen Vereinen und Organisationen deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, wird die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die erste Veranstaltung im Jahr erlassen.
- (3) Für Vereine mit mehr als 400 Mitgliedern gilt die Regelung des Abs. 2 auch noch für die zweite Veranstaltung im Jahr.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im übrigen mit dem Betreten der Turn- und Festhalle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben. Die Vorauszahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (3) Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so sind bei einem Rücktritt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung 10 %, bei einem späteren Rücktritt 25 % des im Vertrag vereinbarten Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.